

**Tarifvertrag 1/2021**  
**zur Änderung der Tarifverträge OVF**  
**(ÄTV 1/2021 OVF)**

Zwischen

dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(AGV MOVE)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1**  
**Änderung des MTV-OVF**

1. § 5 Abs. 1 und 2 MTV OVF erhält folgende Fassung:

**„§ 5**  
**Arbeitszeit**

**I. Allgemeines**

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen wöchentlich durchschnittlich 38,5 Stunden.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnittes der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von zwei Monaten zu Grunde zu legen. Die Abrechnung erfolgt dabei zum vollen Monat beginnend am 01. Januar.

Ein längerer Zeitraum kann auch betrieblich vereinbart werden.“

**§ 2**  
**Änderung des ETV OVF**

1. § 5 Abs. 1 ETV OVF erhält folgende Fassung:

**„§ 5**  
**Zuschlagspflichtige Arbeit**

- (1) Mehrarbeit, Nacharbeit, Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an bestimmten Vorfesttagen sind zuschlagspflichtig.
- 

### Mehrarbeit

Mehrarbeit ist die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit, soweit sie angeordnet ist. Die nach § 5 Ziffer 2 MTV OVF vorgenommene Verteilung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes führt nicht zu Mehrarbeit.

Nach Ablauf des tarifvertraglichen Ausgleichszeitraums können Mehrarbeitsstunden ausbezahlt oder, sofern betrieblich möglich, durch Freizeitgewährung ausgeglichen werden. Sie sind spätestens zum Jahresende auszubezahlen oder in ein Langzeitkonto zu übertragen.

Der Antrag für die Übertragung ins Langzeitkonto muss vom Arbeitnehmer einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung gestellt werden.

Abweichend hiervon können nähere Einzelheiten zum Auszahlungszeitpunkt, zu Übertragungszeitpunkten und Antragsfristen betrieblich geregelt werden.

### Nachtarbeit

Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr geleistete Arbeit. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 8 Stunden erhalten bleibt.

### Sonn- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeit beginnt am Sonn- und Feiertag um 0 Uhr und endet um 24 Uhr. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 24 Stunden erhalten bleibt.

### Vorfesttagsarbeit

Als Vorfesttagsarbeit gilt Arbeit am 24.12. (Heiliger Abend) und am 31.12. (Silvester) von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.“

2. § 6 Abs. 1 ETV OVF erhält folgende Fassung:

### **„§ 6 Urlaubsgeld**

- (1) Der Betrieb gewährt ein Urlaubsgeld. Es wird mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni ausbezahlt. Abweichende Bestimmungen zur Auszahlung (z.B. monatlich ratierlich) können betrieblich geregelt werden. Es beträgt

nach einer Betriebszugehörigkeit von

- 6 Monaten	10 %
- 1 Jahr	25 %

des tariflichen Monatstabellenentgelts.

Nach 5 Jahren tatsächlicher Beschäftigungszeit bei der Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF) wird ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 153,39 EUR gezahlt.“

3. § 7 Abs. 1 ETV OVF erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Weihnachtsgeld**

(1) Die OVF gewährt ein Weihnachtsgeld. Es wird mit der Entgeltabrechnung im Monat November ausgezahlt. Abweichende Bestimmungen zur Auszahlung (z.B. monatlich ratierlich) können betrieblich geregelt werden. Es beträgt

nach einer Betriebszugehörigkeit von

- 6 Monaten	30 %
- 1 Jahr	75 %

des tariflichen Monatstabellenentgelts.“

**§ 3  
Inkrafttreten**

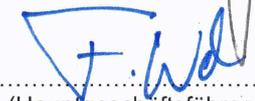
(1) § 1 und § 2 Nr. 1 treten mit Wirkung vom 01. Juli 2021 in Kraft.

(2) § 2 Nr. 2 und 3 treten zum 01. Oktober 2021 in Kraft.

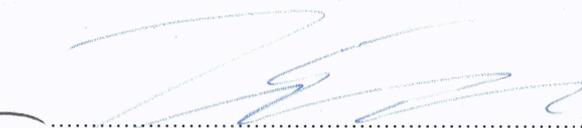
Berlin/Frankfurt am Main, 28. Juli 2021

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

  
.....  
Geschäftsführer Omnibusverkehr Franken GmbH  
OVF

  
.....  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

  
.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

  
.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand